

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. NOVEMBER 1949

NUMMER 93

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 11. 1949, Randvermerke zum Geburteintrag bei Unehelichkeitserklärungen. S. 1057.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 11. 1949, Entnazifizierung. S. 1058. — RdErl. 17. 11. 1949, Auflösung des Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschusses für den Kohlenbergbau in Essen. S. 1059.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 11. 1949, Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Post für das Rechnungsjahr 1949. S. 1059. — RdErl. 19. 11. 1949, Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatierte Filme. S. 1060.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 27. 10. 1949, Zulassung von Kreditinstituten. S. 1061. — RdErl. 12. 11. 1949, Überweisung vor der Währung asserterter Ruhegehaltsbezüge auf Sperrkonten von Versorgungsempfängern, die in der russischen Zone wohnen. S. 1061. — RdErl. Nr. 378 v. 15. 11. 1949, Neufassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5. S. 1062. — RdErl. 18. 11. 1949, Abtretung von Forderungen nach der Kriegssachschädenverordnung bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes für Wohnungsinstandsetzungen. S. 1063.

C. Wirtschaftsministerium.

- RdErl. Nr. II C — 16/49 v. 9. 11. 1949, Strom einschränkungsmaßnahmen. S. 1063.

D. Verkehrsministerium.

- RdErl. 12. 11. 1949, Tarifvertragliche Vereinbarung. S. 1065.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

- II C. Technische Sonderaufgaben: RdErl. 18. 11. 1949, Militärische und öffentliche Luftschutzkeller und Bunker mit einem Fassungsvermögen von 100 oder mehr Personen. S. 1066.

K. Landeskanzlei.

- Literatur. S. 1068.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Randvermerke zum Geburteintrag bei
Unehelichkeitserklärungen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1949 — Abt. I 18 —
0 Nr. 1910/49

Die nachstehende AV. des Herrn Justizministers Nordrhein-Westfalen wird hiermit unter Hinweis auf § 242 DA. zur Kenntnis gebracht.

Zusatz für Regierungspräsident Arnsberg: Auf den Bericht vom 6. 8. 1949 I Sta. III 61—4—1.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Angabe des Tages der Rechtskraft bei Rechtskraftzeugnissen in Kindschaftssachen. AV. d. JM. v. 4. November 1949 (II/V—3810—28) JMBL. NW. S. 244

AV. d. fr. RJM. v. 15. 9. 1942 — Dt. Just. S. 606

Nach der Allgemeinen Verfügung des früheren Reichsjustizministers vom 15. 9. 1942 — Dt. Just. S. 606 — ist im Rechtskraftzeugnis der Tag des Eintritts der Rechtskraft nur dann anzugeben, wenn auf Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe erkannt oder das Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist. Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat es jedoch als erwünscht bezeichnet, daß auch bei Urteilen, durch die auf Anfechtungsklage hin die Unehelichkeit eines Kindes festgestellt wird, das Rechtskraftzeugnis den Tag des Eintritts der Rechtskraft ausdrücklich nennt. § 242 der Dienstanweisung für die Standesbeamten sieht nämlich für die Fassung des in solchen Fällen einzutragenden Randvermerks auch die Eintragung des Tages des Rechtskraftertritts vor. Ich bitte deshalb, im Rechtskraftzeugnis den Tag des Rechtskraftertritts auch dann anzugeben, wenn das Urteil das Nichtbestehen eines Kindschaftsverhältnisses oder wenn es auf Anfechtungsklage hin die Unehelichkeit eines Kindes feststellt.

— MBL. NW. 1949 S. 1057.

II. Personalangelegenheiten**Entnazifizierung**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1949 — II A—3

Das nachstehende Rundschreiben Nr. 43 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Rundschreiben Nr. 43 vom 7. November 1949

- I. Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung vom 24. 8. 1949 (GV. NW. S. 253).
1. § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 24. 8. 1949 bezieht sich auf alle Anträge auf politische Überprüfung. Demnach ist auch die politische Überprüfung von Versorgungsberechtigten nach der Verordnung vom 28. 6. 1948, von ehemaligen Internierten und von solchen Personen, die ins Ausland reisen wollen, nicht mehr möglich.

Ich bitte um Beachtung.

- 2. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung vom 24. 8. 1949 zum Abschluß der Entnazifizierung bezieht sich nur auf solche Kriegsgefangene, die — weil sie erst jetzt zurückkehren — nach Inkrafttreten der Verordnung vom 24. 8. 1949 einen Antrag auf Entnazifizierung stellen.

II. Entsperrung von Vermögen vermißter Personen.

Der Finanzminister (Amt für gesperrte Vermögen) gibt mir jetzt Kenntnis von der nachstehenden Entscheidung der Militärregierung vom 16. 12. 1948.

„An den
Herrn Landesbeauftragten
Amt für gesperrte Vermögen
Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Entsperrung von Vermögen vermißter Personen.

Bezug: Ihr Schreiben LA/IIID/6/6015—2655/4, Tgb. Nr. 2799/48, v. 9. Dezember 1948.

Sie werden hiermit bevollmächtigt, das Vermögen von vermißten Personen in Fällen zu entsperren, wo

a) nach deutschem Recht im allgemeinen eine Todeserklärung ausgestellt würde,

- b) der Entnazifizierungsausschuß eine Bescheinigung ausgestellt hat, daß die betreffende Person im Falle ihrer Rückkehr vermutlich in eine Kategorie ohne Vermögenssperrre eingereiht würde.

Stahlhof
Düsseldorf
Tel. Düsseldorf 28012 für Senior Finance Officer
FL/Schm. HQ Land Nordrhein-Westfalen."

Ich bringe diese Entscheidung der Militärregierung hiermit zur Kenntnis der Ausschüsse mit der Bitte, nunmehr entsprechend zu verfahren.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung im Lande
Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Saalwächter.
— MBl. NW. 1949 S. 1058.

Auflösung des Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschusses für den Kohlenbergbau in Essen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1949 —
II A — 3/1354/49

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen hat in seinem Rundschreiben vom 7. November 1949 — So.E. 2015 — Kohle Essen — folgende Anordnung getroffen:

„Die Entnazifizierung des Kohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen ist abgeschlossen. Die noch vorliegende Arbeit rechtfertigt die Aufrechterhaltung besonderer Ausschüsse für den Kohlenbergbau nicht mehr.“

Der Entnazifizierungs-Hauptausschuß und der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß für den Kohlenbergbau Essen, Essen-Heisingen, Nottekampsbank, werden daher mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Ausschüsse haben ihre Spruchtätigkeit sofort einzustellen mit der Maßgabe, daß etwa für die Zeit bis 15. November 1949 anberaumte Termine noch durchgeführt werden können. Die für die Zeit nach dem 15. November 1949 angesetzten Termine sind abzusetzen.

Für die Erledigung der restlichen Aufgaben der aufgelösten Ausschüsse für den Kohlenbergbau werden der Entnazifizierungs-Hauptausschuß bzw. der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Düsseldorf, Cäcilienallee 2, als zuständig bestimmt. Es bleibt vorbehalten, bei diesen je eine besondere Kammer für die noch zu erledigenden Fälle des Kohlenbergbaus einzurichten.“

— MBl. NW. 1949 S. 1059.

III. Kommunalaufsicht

Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Post für das Rechnungsjahr 1949

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1949 — III B 6/26

Nachdem auf die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1949 aus Vereinfachungsgründen verzichtet worden ist, muß auch aus den gleichen Vereinfachungsgründen auf die Neuermittlung der zuschüttberechtigten Arbeitnehmerbevölkerung nach dem Stichtage vom 10. Oktober 1949 verzichtet werden. Die Ausschüttung der Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Post für das Rechnungsjahr 1949 erfolgt daher nach dem zuletzt ermittelten Schlüssel nach den Verhältnissen am Stichtage 10. Oktober 1948.

Für das Rechnungsjahr 1949 bedarf es daher keiner neuen Anmeldung der Ansprüche bei dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1059.

1949 S. 1060
aufgeh. d.
1954 S. 857

1949 S. 1060
aufgeh. d.
1954 S. 1532 Nr. 108

Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatierte Filme

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1949 — III B 4/241

Nach § 5 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) wird für Filmvorführungen, bei denen Filme mit einer Länge von mehr als 250 Meter gezeigt werden, die von einer von der Landesregierung hierfür bestimmten Stelle als künstlerisch hochstehend, kulturell wertvoll oder volksbildend anerkannt worden sind, die Vergnügungssteuer ermäßigt. Die Ermäßigung soll in der Form durchgeführt werden, daß die Veranstalter von den Besuchern den vollen Eintrittspreis und den vollen unermäßigen Steuersatz erheben. Von dem Unterschied zwischen dem vollen und dem ermäßigen Steuerbetrag verbleibt $\frac{1}{4}$ dem Veranstalter als Vergünstigung für die Vorführung des prädikatierten Filmes. Die restlichen $\frac{3}{4}$ sind von den Gemeinden bei der Abrechnung der Vergnügungssteuer mit einzuziehen und an das Land abzuführen, wo sie zur Förderung des deutschen Films verwendet werden. Die für die Prädikatisierung nach § 5 Abs. 3 zuständige Stelle wird in der nächsten Zeit zusammenentreten. Bis zur Arbeitsaufnahme durch diese Stelle hat die Landesregierung den Herrn Finanzminister, den Herrn Kultusminister und mich mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prädikatisierungsausschusses beauftragt. Die auf Grund dieses Auftrages erteilten Anerkennungen sind der Ermäßigung der Steuersätze für die Programme, in denen diese Filme vorgeführt werden, zugrunde zu legen. Sie werden folgenden Wortlaut haben:

„Der vorläufige Film-Prädikatisierungsausschuß
für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Film (Hersteller:..... Länge:.....) zum Zwecke der Ermäßigung der Vergnügungssteuer als künstlerisch hochstehend (oder kulturell wertvoll oder volksbildend oder künstlerisch besonders hochstehend, kulturell besonders wertvoll oder besonders volksbildend) anerkannt.

Diese Anerkennung hat für die Zwecke der Steuerermäßigung Wirkung vom ab. Sie kann jederzeit widerrufen werden.“

Bei der Abrechnung der Steuer zwischen Veranstalter und Gemeinde ist für jedes Programm der vollen Steuerbetrag und der ermäßigte Steuersatz nach § 5 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes auszurechnen. Dieser letztere Betrag stellt die abzuführende Vergnügungssteuer dar, die von der Gemeinde auch als solche bei der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle zu vereinnehmen ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen und dem ermäßigen Steuersatz ist wie folgt zu behandeln: $\frac{1}{4}$ des Unterschiedsbetrages ist dem Veranstalter zu belassen, während $\frac{3}{4}$ an die Gemeinde zusammen mit dem eigentlichen Steuerbetrag abzuführen sind. Die Gemeinden verbuchen diese $\frac{3}{4}$ zunächst als Verwahrgelder. Über die Abführung dieser Beträge ergeht noch besonderer Erlaß. Die Gemeinden melden zum 10. jedes 1. Monats eines jeden Vierteljahres den Stand des Verwahrkontos beim Abschluß des voraufgegangenen Vierteljahrs. Die erste Meldung ist am 10. Januar 1950 nach dem Stande vom 31. Dezember 1949 an mich unmittelbar zu richten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Steuerbetrag gem. § 4 und dem ermäßigen Steuerbetrag gem. § 5 Abs. 3 ist auf den vollen Pfennig abzurunden. Dabei sind Teilbeträge bis 0,5 Pfennig einschließlich nach unten und Teilbeträge von mehr als 0,5 Pfennig nach oben auf den vollen Pfennig abzurunden. Bei der Berechnung des abzuführenden Förderungsbetrages in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Unterschiedsbetrages ist die sich bei der (im allgemeinen wöchentlichen) Abrechnung des Veranstalters ergebende Summe der nach dem vorstehend angegebenen Verfahren ermittelten Unterschiedsbeträge in je einen Teil von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ aufzuteilen. Dabei ist wie oben auf den vollen Pfennig abzurunden.“

Die Gemeindeprüfungsämter werden angewiesen, bei den Ordnungsprüfungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Verwahr genommenen Förderungsbeträge zu überprüfen. Soweit sich dabei Unrichtigkeiten ergeben sollten, tragen die Aufsichtsbehörden für beschleunigte Berichtigung der Verwahrkonten Sorge.

An die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 1060.

B. Finanzministerium

Zulassung von Kreditinstituten

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1949 —
II A — 2300 — 49 — 6300

Die große Zahl der mir in letzter Zeit vorgelegten Anträge auf Erlaubniserteilung zur Eröffnung und Wiedereröffnung einer Zweigstelle bzw. Annahmestelle veranlassen mich, erneut auf den Beschuß der Spaltenverbände des Kreditgewerbes des Landes hinzuweisen, in welchem zum Ausdruck gebracht wurde, Erlaubnisanträge nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Gründe zu stellen. Ich bitte nochmals mit Rücksicht auf die Übersetzung des Kreditapparates, sich bei Errichtung oder Wiedererrichtung von Zweigstellen äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen. Es ist ferner in den Kreisen des Kreditgewerbes genügend bekannt, daß die Abschlüsse zahlreicher Institute Verluste ausweisen werden. Unter diesen Umständen erscheint es erst recht nicht vertretbar, die Unkosten des Geschäftsbetriebes noch durch zu mindestens im Anfang unrentable Zweigstellen zu erhöhen.

Alle Ausweitungstendenzen müßten deshalb von den Kreditinstituten von sich aus zurückgestellt werden, bis sowohl die Lage der einzelnen Institute als auch die Entwicklung des gesamten Kreditgewerbes besser übersehen werden kann, als es zur Zeit möglich ist.

Ich bitte, die Ihnen angeschlossenen Kreditinstitute entsprechend zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß nur in begründeten Ausnahmefällen Anträge eingereicht werden.

An die Spaltenverbände des Kreditgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1061.

Überweisung vor der Währung asservierter Ruhegehaltsbezüge auf Sperrkonten von Versorgungsempfängern, die in der russischen Zone wohnen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1949 —
B 3000 — 10654 — IV

Durch Erlaß vom 30. September 1947 — B 3000 — 1528 — IV — mußte auf Anordnung der Militärregierung bestimmt werden, daß die Versorgungsbezüge von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der russischen Zone hatten, bei den Kassen zu asservieren seien.

In vielen Fällen wurden auf Grund meines Erlasses vom 30. September 1948 — Tgb. Nr. 17031/I — die bis zum Tage der Währungsreform asservierten Beträge beim Landesrechnungshof zur Umstellung bzw. zur Abgabe der Bestätigung nach § 2 Abs. 1 der 8. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz angemeldet.

Der Landesrechnungshof vertritt in verschiedenen Entscheidungen die Auffassung, daß es sich bei den asservierten Beiträgen nicht um Fremdgelder handelt, da sie „nicht von dritter Seite bei dem Kontoinhaber einzuzahlt bzw. hinterlegt worden sind“.

Ich schließe mich dieser Auffassung an.

Die asservierten Beträge sind nach § 9 des Umstellungsgesetzes untergegangen.

Die Verbindlichkeit in Höhe der Asservierung gegenüber den Versorgungsberechtigten kann daher auch

nicht nach der 2. Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz im Verhältnis 100 RM = 6,50 DM erfüllt werden.

Die Kassen sind vielmehr — unabhängig von dem Untergang der Verwahrgelder — auf Grund des § 16 des Umstellungsgesetzes verpflichtet, diese Beträge im Verhältnis 100 RM = 10 DM umzustellen und

- a) entweder auf ein jetzt bestehendes Sperrkonto zu überweisen oder
- b) an den inzwischen aus der Ostzone zugezogenen Versorgungsberechtigten auszuzahlen.

Ich bitte daher entsprechend zu verfahren.

Es besteht Veranlassung, anzunehmen, daß die erforderlichen Beträge aus den Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können. Soweit diese hierdurch überschritten werden, bitte ich zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister,

— MBl. NW. 1949 S. 1061.

Neufassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5

RdErl. d. Finanzministers Nr. 378 v. 15. 11. 1949 —
LA — III D — 2 — 2200 — 2667 — 3 Tgb.-Nr. 11496/49

In der Anlage wird die Neufassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 sowie eine nichtamtliche Übersetzung des Landesamtes zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Auf Grund dieser Neufassung bedarf es in Zukunft keiner Vorlage von Anträgen auf Sondergenehmigung der näher bezeichneten Organisationen, es sei denn, daß es sich um die in der Genehmigung ausdrücklich genannten Ausnahmefälle handelt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Allgemeine Genehmigung Nr. 5 keine rückwirkende Kraft hat.

Alle vor dem Inkrafttreten der Neufassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 abgeschlossenen Verträge bedürfen infolgedessen nach wie vor einer Sondergenehmigung.

An die Bezirks- und Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Abschrift

British Zone of Germany — General Licence

(issued pursuant to Military Government Law No. 52)
(Blocking and Control of Property)

1. All institutions dedicated to public worship, charity, education or the arts and sciences may exercise, free from all restrictions imposed by Military Government Law No. 52, all the rights of an absolute owner over all property not subject to any claims for reparations and restitution nor previously the property of a victim of Nazi persecution, the title to which property was vested in them on the 8th May, 1945 or has after that date, whether before or after the date of this licence, become vested in them under the authority of Military Government or the Allied High Commission, except where such vesting was made subject to the said restrictions.

2. Any disposition made by virtue of the authority of this licence shall be without prejudice to and shall not affect any claim to reparations or restitution or by a victim of Nazi persecution.

3. General Licence No. 5 (MGAF — L(5)) of 18th September, 1945 is hereby cancelled.

4. This General Licence comes into force on the 14th day of October, 1949.

By order of the United Kingdom High Commissioner

Übersetzung

Britische Zone Deutschlands — Allgemeine Genehmigung
(zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung — Sperre und Kontrolle von Vermögen)

1. Alle Anstalten, die dem öffentlichen Gottesdienst, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder Wissenschaft gewidmet sind, können ohne Rücksicht auf die durch das Militärregierungsgesetz Nr. 52 auferlegten Beschränkungen alle Rechte eines Volleigentümers über alles Vermögen ausüben, das nicht Gegenstand von Reparations- oder Restitutionsansprüchen ist, oder das nicht früher das Eigentum eines Opfers der Naziverfolgung war. Voraussetzung ist, daß ihnen das Eigentumsrecht an solchem Vermögen am 8. Mai 1945 zustand oder nach diesem Datum entweder vor oder nach Veröffentlichung dieser Allgemeinen Genehmigung auf sie mit Ermächtigung der Militärregierung oder der Alliierten Hohen Kommission übertragen wurde, sofern der Erwerb nicht ausdrücklich vorbehaltlich der erwähnten Beschränkungen erfolgt ist.

2. Jede Verfügung, die auf Grund der Ermächtigung dieser Allgemeinen Genehmigung erfolgt, soll ohne Rechtswirkung und Einfluß auf Reparations-, Restitutions- oder Rückerstattungsansprüche von Opfern der Naziverfolgung sein.

3. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 5 (MGAf — L (5)) vom 18. Dezember 1945 wird hiermit aufgehoben.

4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 14. Oktober 1949 in Kraft.

Im Auftrage des Britischen Hohen
Kommissars des Vereinigten Königreiches.

— MBl. NW. 1949 S. 1062.

Abtretung von Forderungen nach der Kriegssachschädenverordnung bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes für Wohnungsinstandsetzungen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1949 —
V S 1900 — 14118 — III B

Nach Abschnitt B, Ziffer VIII der Bestimmungen über die Förderung der Kriegssachschädenbeseitigung zum Erlass des Herrn Wiederaufbauministers vom 9. Mai 1949 III B 2 (52) Tgb. Nr. 3958/49 — MBl. NW. S. 595 — hat der Bauherr bei der Inanspruchnahme von Landesdarlehen Ansprüche, die ihm auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 zustehen, in Höhe des Wiederaufbaudarlehens abzutreten.

Entschädigungsansprüche aus dem Kriegssachschädenrecht können gem. § 11 der Kriegssachschädenverordnung aber nur mit Zustimmung der Feststellungsbehörde abgetreten werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch in den hier in Betracht kommenden Fällen, insbesondere, um Doppelabtretungen zu verhüten.

Ein Hinweis auf den noch nicht bestimmbar Wert einer solchen Abtretung im Sinne meines Erlasses vom 3. September 1949 — V S 1900 — 10005 — III B — an die Herren Regierungspräsidenten (Bezirksfeststellungsbehörden) ist jedoch nicht erforderlich, wie auch Einwendungen gegen die Abtretung im allgemeinen nur dann zu erheben sein werden, wenn bereits eine rechtswirksame Abtretung vorliegen sollte.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Abtretung richtet sich nach § 16 der Kriegssachschädenverordnung und den hierzu ergangenen Ergänzungserlassen des ehem. Reichsministers des Innern vom 6. März 1942 — I Ra 11270=42 — 241 f und vom 23. April 1942 — I Ra 11708/42 — 241 f.

— MBl. NW. 1949 S. 1063.

C. Wirtschaftsministerium

Stromeinschränkungsmaßnahmen

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II C —
16/49 v. 9. 11. 1949 — II C 2 b

Wenn auch im kommenden Winter einschneidende Einschränkungen voraussichtlich unterbleiben können, so ist

es doch erforderlich, daß für den Fall größerer Ausfälle vorsorglich gewisse Einschränkungsmaßnahmen vorbereitet werden, die notfalls im gegebenen Zeitpunkt schnellstens in Kraft gesetzt werden können.

Ich erlasse daher im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Innenminister vorsorglich die nachstehenden 5 Richtsätze für die von den Regierungspräsidenten und den Gebietslastverteilern für den Fall zu treffenden Maßnahmen, daß die vom Hauptlastverteiler zugebilligte Leistungsentnahme bei restloser Ausnutzung aller im Lastverteilergebiet vorhandenen Erzeugungs- und Zulieferungsmöglichkeiten für eine freie Versorgung nicht ausreicht und der erforderliche Ausgleich durch Einschränkung der Verbraucher herbeigeführt werden muß.

- I. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Arbeitspausen in allen gewerblichen und industriellen Betrieben in die Spitzenzeiten verlagert werden. Hierbei sind die §§ 12 und 18 der Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) und § 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) zu beachten.
 - II. Das Verbot der Schaufenster- und Reklamebeleuchtung sowie der elektrischen Raumheizung ist mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Hierzu wird zu gegebener Zeit der Herr Innenminister entsprechende Weisungen an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — geben.
 - III. Einschichtig arbeitende gewerbliche und industrielle Betriebe sind in der Entnahme von Produktionsstrom entweder auf die Zeit zwischen Morgen- und Abendspitze (8.15 und 17.15 Uhr) oder aufgeteilt in 2 Gruppen auf die Zeit vor bzw. nach 14 Uhr zu beschränken. (§ 4 Abs. 1 b ENERGNOTGES.)
 - IV. Zweischichtig arbeitenden gewerblichen und industriellen Betrieben ist die Entnahme von Produktionsstrom in der Zeit von 7 — 12 Uhr zu untersagen. (§ 4 Abs. 1 b ENERGNOTGES.)
 - V. Dreischichtig arbeitenden gewerblichen und industriellen Betrieben kann eine Beschränkung der Stromentnahme in den Hauptbelastungszeiten (7.30 — 9 Uhr, 10.30 — 12 Uhr und 17 — 21 Uhr) auferlegt werden. (§ 4 Abs. 1 b ENERGNOTGES.)
- Sofern bei der Durchführung vorgenannter Maßnahmen ein Widerspruch zur Arbeitszeitverordnung und dem Jugendschutzgesetz entsteht, sind die Leiter der Gewerbeaufsichtsämter auf Grund des Arbeitszeitierlasses des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen Az. III — 25/Th/Be. vom 8. Dezember 1948 berechtigt, im unbedingt notwendigen Umfang Ausnahmen zuzulassen.
- Bei der Durchführung der Richtmaßnahmen ist im einzelnen zu beachten:
1. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen sind Stromentnahmeverbote nicht durchzuführen, es sei denn, daß im Einzelfalle ein besonderer Grund vorliegt.
 2. Bei kurzfristigem Energiemangel (das ist ein Mangel, der mit Sicherheit nicht länger als 8 Tage anhält) kann an Stelle der Richtmaßnahmen der Ausgleich im notwendigen Umfang durch eine Beschränkung der Stromentnahme von Großverbrauchern in Spitzenzeiten herbeigeführt werden.
 3. Befreiung von der allgemeinen Stromentnahmeverbot ist in Ausnahmefällen insoweit zu gewähren, als dies zur Vermeidung unbilliger Härten unumgänglich ist.
 4. Bei jedem Gebietslastverteiler ist ein Elektrizitätsausschuß zu bilden, dem ein Vertreter des Gewerbeaufsichtsamtes, die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, je 2 Vertreter der Industrie und der Gewerkschaften sowie je 1 Vertreter der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der Besitzer von Eigenanlagen, — soweit sie in das öffentliche Netz einspeisen — des Handwerks und des Einzelhandels angehören. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Regierungspräsidenten nach Benehmen mit dem Gebietslastverteiler ernannt. Die einschlägigen Organisationen können dem Regierungspräsidenten für die Besetzung des Ausschusses Vertreter vorschlagen.

Der Ausschuß ist nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern von dem Gebietslastverteiler einzuberufen. Den Vorsitz führt der Gebietslastverteiler. Nimmt der Regierungspräsident an einer Sitzung teil, so übernimmt dieser den Vorsitz. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptlastverteiler, dem Regierungspräsidenten und mir unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

Aufgabe des Elektrizitätsausschusses ist es, den Regierungspräsidenten und den Gebietslastverteiler bei der Vorbereitung und Durchführung von Einschränkungsmaßnahmen zu beraten. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl der im Falle kurzfristigen Energieangels betroffenen Betriebe und bei der Gewährung von Ausnahmen.

MBI. NW. 1949 S. 1063.

D. Verkehrsministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung

RdErl. d. Verkehrsministers v. 12. 11. 1949 —

III Tgb.Nr. 5583

Zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Verkehrsminister und den Finanzminister, und dem Provinzialverband Westfalen — Straßenbauverwaltung — vertreten durch den Landeshauptmann einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen I und II andererseits, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Löhne

1. Der Lohn des 21jährigen Straßenhilfsarbeiters in Lohngruppe C, der der StraTO unterliegt, beträgt

in Nordrhein

in Bezirkslohnstaffel

I	85 Dpf
II	82 Dpf
III	79 Dpf.

In Westfalen

in Bezirkslohnstaffel

I	85 Dpf
II	82 Dpf
III	79 Dpf
IV	77 Dpf.

2. Das Landes-Straßenbauamt Detmold wird in die Bezirkslohnstaffel III eingewiesen.

3. Der Lohn der Lohngruppe B wird durch einen Zuschlag von 10 v. H., der der Lohngruppe A durch einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Lohn der Lohngruppe C gebildet.

4. Die übrigen Bestimmungen über die Lohnbildung bleiben bestehen.

II. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig zum 31. März 1950 gekündigt werden.

Tarifvertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Verkehrsminister und den Finanzminister und dem Provinzialverband Westfalen — Straßenbauverwaltung — vertreten durch den Landeshauptmann einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen I und II andererseits, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Ortslohnklassen

1. Die Einteilung nach Lohngebieten gemäß Anlage 1 zur TO RAB wird aufgehoben.

2. Es werden 5 Ortslohnklassen gebildet. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Ortslohnklasse ist der Sitz der Straßenmeisterei bzw. für die bei dem Landes-Straßenbauamt Beschäftigten der Sitz des Landes-Straßenbauamtes.

3. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt grundsätzlich das jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis der Beamten.

Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1	der Sonderklasse
die Ortslohnklasse 2	Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3	Ortsklasse B
die Ortslohnklasse 4	Ortsklasse C
die Ortslohnklasse 5	Ortsklasse D.

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien bei der Überleitung in die neuen Ortslohnklassen werden in gemeinsamer Verhandlung von den Tarifvertragsparteien entschieden.

II. Lohntabelle

1. Lohn des 21jährigen männlichen Arbeiters in Lohngruppe C:

Ortslohnklasse 1	85 Dpf
Ortslohnklasse 2	83 Dpf
Ortslohnklasse 3	80 Dpf
Ortslohnklasse 4	77 Dpf
Ortslohnklasse 5	75 Dpf.

2. Der Lohn der Arbeiterin, die keine der Männerarbeit gleichwertige Arbeit verrichtet, beträgt jeweils 90 v. H. des Lohnes eines männlichen Arbeiters in Lohngruppe C.

3. Die übrigen Bestimmungen über die Lohnbildung bleiben bestehen.

III. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig zum 31. März 1950 gekündigt werden.

— MBI. NW. 1949 S. 1065

1949 S. 1066
aufgeh.
1956 S. 1300
Ziff. IV Nr. 8

J. Ministerium für Wiederaufbau

II C. Technische Sonderaufgaben

Militärische und öffentliche Luftschutzkeller und Bunker mit einem Fassungsvermögen von 100 oder mehr Personen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 11. 1949
II C — 290 — 512

Zur Ergänzung ihrer mit meinen unten genannten Erlassen bekanntgegebenen früheren Anordnungen hat die Militärregierung mit Erlaß — NRW/REO/3304/4/1 — vom 9. November 1949 folgendes angeordnet:

1. Am 17. Juni 1949 wurde Ihnen unter Zeichen NRW/REO/3401/1/1 mitgeteilt, daß militärische und öffentliche Luftschutzkeller mit einer Kapazität von 100 oder mehr Personen, welche nicht zwecks Umwandlung von deutschen Behörden benötigt wurden, unverzüglich demoliert werden müßten. Diesem Brief war ein Bescheinigungsformular hinsichtlich jeden Luftschutzraumes beigelegt.

2. Zu der Zeit war es bekannt, daß gewisse Luftschutzräume vorübergehend benutzt wurden, und Sie wurden gebeten, auf den Formularen diese besonderen Luftschutzräume anzugeben.

3. Es ist jetzt beschlossen worden, daß alle gegenwärtig vorübergehend benutzten Luftschutzräume zum Zwecke der dauernden Beibehaltung umgebaut oder demoliert werden müssen. Die Gesamtzahl der in Frage stehenden Luftschutzräume beträgt gemäß der von Ihrem Ministerium bisher unterbreiteten Formulare 352.

4. Eine Liste von zeitweilig benutzten Luftschutzräumen ist nach Kreisen aufgestellt worden, und ich füge hiermit 6 Abschriften bei. Es wird hierdurch angekündigt, daß die Luftschutzräume, falls nicht von Ihnen innerhalb von drei Monaten, von dem Datum dieses Briefes an gerechnet, ausführliche Zeichnungen und Pläne für den Umbau dieser Luftschutzräume unterbreitet werden, der Disarmament Group zwecks Liquidation zur Verfügung gestellt werden.

5. Andererseits, falls irgendwelche von den Luftschutzräumen auf der beigefügten Liste nicht für dauernde Beibehaltung benötigt werden, werden Sie gebeten, dieses

Amt sofort zu benachrichtigen, damit die Entmilitarisierungsaktion unverzüglich vorgenommen werden kann."

Die Durchführung dieses Erlasses habe ich dem Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf (Oberregierungsbaurat Cosäth) übertragen, der im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten Köln und Münster alles weitere veranlassen wird. Die Oberfinanzpräsidenten erhalten je einen Satz der in Ziff. 4 genannten Listen.

Bezug: Meine Erlasse — II C — 290 — 36 vom 13. 8. 1948 (MBI. NW. S. 431) — II C — 290 — 79 vom 11. 11. 1948 (MBI. NW. S. 644) und II C — 290 — 331 vom 29. 6. 1949 (MBI. NW. S. 651).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen.

Nachrichtlich an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

— MBI. NW. 1949 S. 1066.

Literatur

Der neue Herder von A bis Z Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage 5. Lieferung

Der Verlag Herder legt nunmehr den letzten Teil des aus 5 Lieferungen bestehenden Lexikons vor, das auf den Seiten 160, 382, 792 des MBI. NW. bereits angezeigt wurde und jetzt mit den Spalten 4033 — 5070 (Silber bis z. Zt.) zum Abschluß kommt. Das Lexikon stellt eine sorgfältig ausgefeilte und mit besonderer Fachkenntnis durchgearbeitete Leistung dar und bringt in seiner letzten Lieferung zusätzlich, außer Verzeichnissen der zahlreichen Bildtafeln, Rahmenartikel und Karten, je eine mehrfarbige Europa- und Weltkarte im Rückendeckel.

Für spezielle Einbanddecken in Ganzleinwand ist von Seiten des Verlages gesorgt worden.

— MBI. NW. 1949 S. 1068.